
Reiseversicherungen

Es ist wirtschaftlich am vorteilhaftesten und sinnvollsten, vorrangig solche Schäden abzusichern, die den Lebensstandard gefährden: z. B. Krankheitskosten, Haftpflichtschäden oder Arbeitskraftverlust (v. a. bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit).

Für Auslandsreisende zählt hierbei die Auslandsreisekrankenversicherung zu den wichtigsten Versicherungen; für Reisende mit Kfz gilt dies auch für bestimmte Kfz-Zusatzdeckungen (z. B. die Mallorca-Police). Andere Reiseversicherungen sind grundsätzlich weniger wichtige bis unwichtige Versicherungen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. **Für Mitglieder stellen** wir exklusive [BdV-Tarifempfehlungen für die Auslandsreisekrankenversicherung](#) bereit.

Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Reisegepäckversicherungen sind grundsätzlich ungeeignet, Reiserücktritts- und -abbruchversicherungen weniger wichtig bis unwichtig. Diese Verträge sichern keine Risiken ab, die den Lebensstandard gefährden.

Wer braucht welchen Versicherungsschutz?

Die Auslandsreisekrankenversicherung brauchen alle Auslandsreisenden, um die Erstattung der anfallenden Kosten im akuten Krankheitsfall abzusichern (v. a. die Kosten für einen medizinischen Rücktransport). Reisekrankenversicherungen sind aber nur für kürzere/vorübergehende Auslandsreisen geeignet (üblicherweise sechs bis zehn Wochen je Reise – ggf. optional verlängerbar für einzelne längere Auslandsreisen). Wer einen längeren Auslandsaufenthalt plant (v. a. länger als für die Dauer eines Jahres),

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunderversicherten.de

sollte frühzeitig die Möglichkeiten/Verpflichtungen prüfen, in das Gesundheitssystem im Gastland einbezogen zu werden (z. B. in Gestalt einer Pflichtversicherung/Versicherungspflicht bzw. eines staatlichen Gesundheitsdienstes).

Allgemeiner Hinweis: Der Vertrag für die Auslandsreisekrankenversicherung muss üblicherweise vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Besonderer Hinweis: Auch für PKV-Versicherte, kann der Abschluss dieser Versicherung sehr wichtig sein. Besonders dann, wenn von der privaten Krankenvollversicherung keine Kosten für den Rücktransport übernommen werden.

Pandemierisiken und Auslandsreisen

Medizinisch notwendige Heilbehandlung: Deutsche Auslandsreisekrankenversicherungen leisten üblicherweise auch bei pandemiebedingten Krankheitskosten. Dabei schließen sie aber u. U. Versicherungsfälle aus, wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

Reiserücktritt: Wer sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert bzw. deswegen erkrankt, muss dann seine Reise absagen oder abbrechen. Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 gilt als weltweite Pandemie. Derzeit (Stand: Juni 2022) sieht rund ein Drittel der Tarife einen weitergehenden Versicherungsschutz bei Pandemien vor. Wiederum ein Drittel schließt eine Pandemie als solche als Rücktrittsgrund aus. Das verbleibende Drittel wiederum erstattet keine Kosten, wenn vor Reiseantritt das Auswärtige Amt vor Reisen in die entsprechenden Länder gewarnt hat. Wer den Pandemiefall beim Reiserücktritt bzw. -abbruch mitversichern möchte, sollte die unterschiedlichen Tarifangebote vor Abschluss in dieser Hinsicht genau prüfen.

Allgemeiner Hinweis: In einer länger andauernden globalen Pandemie ist es nicht möglich, jedes denkbare Risiko bei Auslandsreisen vollumfänglich über Versicherungsverträge abzusichern. Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Pandemie-Regelungen im In- und Ausland (nationale, regionale und lokale Vorschriften zu Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen, Test-Erfordernissen, Nachweispflichten zum Impfstatus, Ein- und Ausreiseanforderungen, Quarantäne- und Isolationsvorschriften, individuelle Regelungen der Fluglinien und Hotels etc.).

V. a. bei Pandemielagen, die sich fortlaufend und dynamisch verändern, sollten sich Auslandsreisende bei der individuellen Reiseplanung sorgfältig mit ihrer persönlichen Risikosituation und den Gegebenheiten im Heimatland und im Reiseland auseinandersetzen und ggf. auch von der Buchung einer Reise Abstand nehmen, wenn sie mit einer angemessenen Bewertung der Risikosituation überfordert sind.

Das brauchen Sie nicht

Reiseversicherungen werden oftmals im „Paket“ angeboten: z. B. als Reisekrankenversicherung mit Reisehaftpflicht-, -unfall-, -rücktritts- und -gepäckversicherung.

Diese Koppelprodukte sind nicht zu empfehlen. Um Risiken abzusichern, die sich im In- und Ausland gleichermaßen ereignen können, sollten Sie Verträge mit weltweitem Versicherungsschutz abschließen (z. B. bei der Privathaftpflichtversicherung). Bei der Reisekrankenversicherung ist ein selbständiger Vertrag die bessere Alternative.

Das kostet die Auslandsreisekrankenversicherung

Die Versicherungsprämie richtet sich vor allem nach der Anzahl der versicherten Personen und dem Alter – mit zunehmendem Alter steigen die Prämien (sowohl für Neuabschlüsse als auch für bestehende Verträge). Die Spanne der Jahresprämien für eine empfehlenswerte und günstige Reisekrankenversicherung als Jahresvertrag für beliebig viele Auslandsreisen stellt sich folgendermaßen dar:

Tarif	Versicherte Leistung	Jahresprämie
Singles bis Alter 64 Jahre, ohne mitreisende Kinder	Gemäß BdV-K.-o.-Kriterien (siehe unten)	8-13 Euro
Singles ab Alter 65, ohne mitreisende Kinder		8-30 Euro
Singles bis Alter 64, zwei mitreisende Kinder bis Alter 17		16-27 Euro
Paare bis Alter 64, ohne mitreisende Kinder		16-26 Euro
Paare ab Alter 65, ohne mitreisende Kinder		16-75 Euro
Paare bis Alter 64, zwei mitreisende Kinder bis Alter 17		24-27 Euro

Eigene Recherche (Stand Juni 2022), Werte sind kaufmännisch gerundet.

Für BdV-Mitglieder: Tarifempfehlungen für die Auslandsreisekrankenversicherung

Für unsere Mitglieder erstellen wir regelmäßig [BdV-Tarifempfehlungen](#) für mehrere Versicherungssparten.

Diese [BdV-Tarifempfehlungen für die Auslandsreisekrankenversicherung](#) erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien (siehe unten). Weitergehende Informationen finden Sie ebenfalls in dem verlinkten Dokument.

Angebotene Tarife für die Reiserücktritts-, -abbruch- und -gepäckversicherung: allgemeine Hinweise zur Tarifauswahl

Für die Reiserücktrittsversicherung sowie für die Reisegepäckversicherung hält der BdV – anders als in anderen Sparten – keinen eigenen Kriterienkatalog vor. Auch BdV-Tarifempfehlungen weisen wir für diese Sparten nicht aus.

Dies tun wir nur dann, wenn

- ▶ BdV-Tarifempfehlungen für eine allgemeine Orientierung geeignet sind,
- ▶ ein Software-gestützter Vergleich möglich ist und/oder
- ▶ die Versicherungsverträge einen wichtigen oder sehr wichtigen Versicherungsschutz bieten.

Nach Bewertung des BdV ist dies sowohl bei der Reiserücktritts- und -abbruchversicherung als auch bei der Reisegepäckversicherung nicht der Fall.

In unregelmäßigen Abständen vergleicht das Verbrauchermagazin „Finanztest“ angebotene Tarife für die Reiserücktritts- und -abbruchversicherung und bewertet sie nach ihrem eigenen Schema. Die aktuellste Auswertung finden Sie in [Heft 01/2022](#).

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dabei berücksichtigen wir neben den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sowohl die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir keinen abweichenden Stand im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Um diese Risiken und Schäden geht es	6
2	Welche Absicherung hat Vorrang?	6
3	Welcher private Versicherungsschutz wird angeboten?	6
4	Das leisten die Versicherungen	7
5	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	9
6	Diese Kriterien sollte eine Auslandskrankenversicherung erfüllen	10
7	Der Weg zum passenden Versicherungsschutz	13
	Das ist der BdV	14

1 Um diese Risiken und Schäden geht es

Es gibt Schäden, die sich unabhängig vom Aufenthaltsort ereignen können (z. B. Haftpflichtschäden oder der Verlust der Arbeitskraft).

Außerdem gibt es Schäden, die v. a. dann zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung führen können, wenn sie im Zusammenhang mit einer Auslandsreise auftreten – u. a.:

- ▶ **Behandlungs- und Rücktransportkosten im Krankheitsfall:** Die Krankenkassen der GKV leisten in den meisten Ländern nicht. Lediglich mit bestimmten Ländern bestehen Sozialversicherungsabkommen, die Leistungen im Krankheitsfall im Ausland vorsehen (v. a. innerhalb der EU) – in dem gleichen Umfang wie für Versicherte des Gastlandes. In der privaten Krankenversicherung (PKV) sind Leistungen außerhalb von EU/EWR meistens nur zeitlich begrenzt mitversichert. Die GKV übernimmt keine Rücktransportkosten. In der PKV sind sie nicht bei allen Tarifen mitversichert.
- ▶ **Kosten bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck:** Kommt es während der Urlaubsreise zum Verlust oder einer Beschädigung des Reisegepäcks, müssen Reisende die Gegenstände ggf. ersetzen.
- ▶ **Reiserücktritts- und -abbruchkosten:** Wer eine gebuchte Reise nicht antritt, bekommt bestimmte Kosten (z. B. für Flugtickets oder für eine Pauschalreise) u. U. nur anteilig bis gar nicht zurückerstattet. Wer die Reise abbricht und dann vorzeitig die Rückreise antritt, muss die dann anfallenden Mehrkosten für die Umbuchung tragen.

2 Welche Absicherung hat Vorrang?

Unabhängig von Reisen sollte eine individuelle Bedarfsermittlung erfolgen, die v. a. berücksichtigt, welche Schäden zu welchen wirtschaftlichen Belastungen führen können. Es ist wirtschaftlich am vorteilhaftesten, vorrangig solche Risiken abzusichern, die den Lebensstandard gefährden: z. B. Krankheitskosten oder Haftpflichtschäden.

Für Auslandsreisen sollten Sie dabei prüfen, welche Versicherungsverträge auch bei Schäden leisten, die sich im Ausland ereignen können.

3 Welcher private Versicherungsschutz wird angeboten?

Es gibt zum einen private Versicherungsverträge, die bei Schäden leisten, die sich im Inland und im Ausland gleichermaßen ereignen können – dazu zählen v. a. Privathaftpflichtversicherungen, Lebensversicherungen (wie z. B. Erwerbs- und Berufsunfähig-

keitsversicherungen oder Risikolebensversicherungen) sowie Unfallversicherungen. Die wesentlichen Informationen hierzu haben wir in diesen [Infoblättern](#) beschrieben.

Zum anderen bieten die Versicherer Verträge vorrangig für Reisen bzw. (vorübergehende) Auslandsaufenthalte an.

4 Das leisten die Versicherungen

Die folgenden Leistungen sehen Versicherungsverträge vor, die vorrangig Versicherungsschutz für Reisen bzw. vorübergehende Auslandsaufenthalte bieten.

Auslandsreisekrankenversicherung

Wenn Sie auf einer Auslandsreise erkranken, übernimmt die Auslandsreisekrankenversicherung die Kosten für eine medizinische Heilbehandlung im Ausland – u. a. für

- ▶ ambulante ärztliche Behandlungen, Röntgendiagnostik und Operationen,
- ▶ schmerzstillende Zahnbehandlungen, einfache Füllungen, Reparaturen von Zahnersatz,
- ▶ ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- ▶ einen Krankenhausaufenthalt (ärztliche Leistungen, Sachmittel, Unterbringung und Verpflegung),
- ▶ den Krankentransport zum nächsten Krankenhaus oder Notarzt,
- ▶ den Rücktransport aus dem Ausland zum ständigen Wohnsitz (oder dem vom ständigen Wohnsitz nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus),
- ▶ die Überführung im Todesfall oder die Bestattung im Ausland.

Für Auslandsreisende zählt die Auslandsreisekrankenversicherung zu den wichtigsten Versicherungen.

Besonderer Hinweis: Grundsätzlich werden vorhersehbare Behandlungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Vorhersehbar ist beispielsweise eine Behandlung z. B., wenn sie für die Reisezeit geplant war bzw. schon vor Reiseantritt feststand.

Ergänzungsdeckungen für die Kfz-Versicherung

Im Infoblatt [Kfz-Versicherung](#) beschreiben wir Absicherungen für Reisende mit Kfz, wie die sogenannte Mallorca-Police oder die Traveller-Police.

Reisegepäckversicherung

Sie leistet üblicherweise Entschädigung bei Beschädigung oder Verlust des mitgeführten Reisegepäcks. Eine Leistung erhält der Versicherte dann, wenn dies z. B. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter, Brand, höhere Gewalt oder einen Transportmittelunfall geschieht.

Reiserücktritts- und -abbruchversicherung

Wenn aus wichtigem unvorhersehbaren Grund – der gemäß der Versicherungsbedingungen versichert ist – eine gebuchte Reise nicht angetreten werden kann, erstattet sie die vom Reiseanbieter verlangte Entschädigung. Der Abschluss der Versicherung muss entweder zusammen mit der Buchung oder (oftmals spätestens einen Monat) vor Antritt der Reise erfolgen. Versicherte Gründe für einen Reiserücktritt sind v. a., wenn

- ▶ eine Risikoperson – das können (mit)reisende oder nahestehende Personen (wie z. B. Verwandte ersten Grades) sein – einen schweren Unfall erleidet, unerwartet schwer erkrankt, verstirbt oder wegen einer Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit nicht reisen kann;
- ▶ Eigentum des Versicherten stark beschädigt wurde (z. B. durch einen Brand).

Viele Tarife übernehmen die Kosten auch, wenn der Versicherte vor der Reise unerwartet betriebsbedingt gekündigt wird oder nach Arbeitslosigkeit unerwartet eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, für die dann eine Urlaubssperre besteht. Auch der Abbruch der Reise sowie ihre unfreiwillige Verlängerung können abgesichert werden.

Besonderer Hinweis: Reisegepäckversicherungen sind grundsätzlich ungeeignet (siehe auch das Infoblatt [Versicherungen, die Sie nicht brauchen](#)); Reiserücktritts- und -abbruchversicherungen sind grundsätzlich weniger wichtig bis unwichtig. Diese Verträge sichern keine Risiken ab, die den Lebensstandard wirtschaftlich gefährden.

Bei der Reiserücktritts-, -abbruch- und Gepäckversicherung ist oftmals nicht nachvollziehbar, wann Versicherte eine Leistung erwarten können: z. B. wann eine Erkrankung „unerwartet schwer“ ist. Auch dürfen Versicherer die Versicherungsleistung kürzen, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat. So wird z. B. in der Reisegepäckversicherung v. a. bei Diebstahl und Beraubung oftmals den Geschädigten vorgehalten, grob fahrlässig gehandelt zu haben. Hinzu kommen vielfältige Leistungsausschlüsse und -einschränkungen: z. B. Reiserücktritte/-abbrüche aufgrund von psychischen Reaktionen sind grundsätzlich nicht versichert; Wertsachen wie Schmuck oder hochpreisige Elektronik- und Sportgeräte sind in der Reisegepäckversicherung häufig nur unzureichend oder gar nicht mitversichert.

Die Verträge werden überwiegend von Reisebüros, Fluggesellschaften, Buchungsportalen, etc. mit der Reisebuchung angeboten – sie sind dann üblicherweise teurer als beim Abschluss direkt bei einem Versicherer oder einem spezialisierten Versicherungsvermittler (bei der Reiserücktrittsversicherung liegen dann die Prämien üblicherweise in einer Spanne von 4 bis 7 % des versicherten Reisepreises).

Allgemeiner Hinweis: Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung innerhalb Europas zahlt im Übrigen auch eine Hausratversicherung – bei einigen neueren Versicherungstarifen auch weltweit. Beim Einbruchdiebstahl müssen allerdings ein Raum oder Behältnisse in einem Gebäude aufgebrochen worden sein. So ist der Einbruchdiebstahl in ein Hotelzimmer mitversichert, nicht aber der einfache Diebstahl aus einem Hotelzimmer (wenn weder Raum noch Behältnisse aufgebrochen wurden). Bei Diebstahl aus einem Auto gilt bei Hausratversicherungen in der Regel: Befand sich das Auto zum Zeitpunkt des Aufbruchs in einem Gebäude (etwa in einer Tiefgarage oder einem Parkhaus mit verschlossenem Tor), ist der Diebstahl des Gepäcks versichert. Nur manche Tarife versichern auch den Diebstahl aus einem Kfz, welches außerhalb eines Gebäudes abgestellt war. Davon regelmäßig ausgenommen sind Wohnmobile und Wohnwagen.

5 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann die Zahlung der Prämie sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten (Obliegenheiten) wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungsobliegenheiten nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber evtl. seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten sind:

- ▶ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist gegenüber dem Versicherer unverzüglich geltend zu machen.
- ▶ Üblicherweise müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Notrufservice des Versicherers einschalten, v. a. für den Fall eines medizinischen Rücktransports.
- ▶ Zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht sowie deren Umfang ist der Versicherer berechtigt, von Ihnen jede Auskunft zu verlangen. Ihren Anspruch auf Leistungen müssen Sie durch Belege nachweisen (Rechnungen, Rezepte, Reisenachweise wie Flugtickets oder Tankquittungen, etc.).

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung.

6 Diese Kriterien sollte eine Auslandskrankenversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt. Wenn Sie eine Auslandsreisekrankenversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die BdV-K.-o.-Kriterien leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen und bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet. Auch auf die Prämienhöhe kommt es nicht an.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie bedeuten ...

... weder, dass der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,

... noch, dass der beschriebene Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

Sinnvolle Kriterien sind Leistungen, die zusätzlich zu den BdV-K.-o.-Kriterien gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Auslandsreisekrankenversicherung

► Der Versicherungsvertrag erstattet ohne Summenbegrenzung die

- Behandlungskosten,
- Rücktransportkosten sowie
- Krankentransportkosten zur Erst- und Weiterversorgung.

- ▶ Der Versicherer erstattet die Kosten für den Rücktransport aus dem Ausland
 - ▶ zum ständigen Wohnsitz oder
 - ▶ dem vom ständigen Wohnsitz nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus,wenn der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Dies gilt auch für den Fall einer stationären Heilbehandlung, die nach ärztlicher Prognose länger als 14 Tage andauern würde.
- ▶ Der Versicherer leistet bis zur Wiederherstellung der Reise- oder Transportfähigkeit – auch wenn dieser Zeitraum die vereinbarte Reise- und Versicherungsdauer überschreitet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsvertrag vor Wiederherstellung der Reise- oder Transportfähigkeit endet.
- ▶ Die Erstattung von krankheits- und unfallbedingten Such-, Rettungs- und Bergungskosten ist mindestens bis zur Höhe von 5.000 Euro versichert.
- ▶ Eine Erkrankung, die bereits vor Reisebeginn bestanden hat, ist mitversichert, wenn sie sich während der Auslandsreise verschlechtert.

Besonderer Hinweis: In der Auslandsreisekrankenversicherung besteht regelmäßig unabhängig davon kein Versicherungsschutz für Erkrankungen, die vor Reisebeginn bereits ärztlich diagnostiziert sind und bei denen feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes behandelt werden müssen.

- ▶ Im Bereich der Zahnbehandlung ist mindestens eine schmerzstillende Behandlung sowie ein provisorischer Zahnersatz mitversichert.
- ▶ Die Kosten für medizinisch notwendige Heil- und Hilfsmittel in einfacher Ausführung oder zumindest deren Mietkosten, die von zugelassenen Behandlerinnen und Behandlern erstmals verordnet werden, werden erstattet. Zumutbar und vertretbar ist der übliche Ausschluss von Hörgeräten oder Sehhilfen.
- ▶ Medizinische Behandlungen nach dem nicht-suchtbedingten Konsum von Rausch-/ Betäubungsmitteln (z. B. Alkohol, Drogen, etc.) sind mitversichert. Zumutbar und vertretbar ist der übliche Ausschluss von Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- ▶ Es besteht Versicherungsschutz bei
 - ▶ Epidemien und Pandemien sowie
 - ▶ Kriegereignissen und inneren Unruhen, sofern die versicherte Person sich nicht aktiv daran beteiligt hat.

Zumutbar und vertretbar ist der Ausschluss, wenn das [Auswärtige Amt](#)

- ▶ vor Antritt der Auslandsreise eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder
- ▶ während der Auslandsreise eine Reisewarnung ausspricht und die versicherte Person dann nicht unverzüglich die Rückreise antritt.

Sinnvolle Kriterien für die Auslandsreisekrankenversicherung

- ▶ Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Kosten gegenüber Dritten, die im Versicherungsfall ebenfalls leistungspflichtig sind (z. B. Krankenkassen oder andere PKV-Unternehmen), wenn der versicherten Person dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Dieses Kriterium kann z. B. für PKV-Vollversicherte oder GKV-Wahltarifversicherte vorteilhaft sein: So können sie vermeiden, dass die während der Auslandsreise angefallenen Behandlungskosten zu Lasten der Selbstbeteiligung (und/oder der Beitragsrückerstattung) im PKV-Vollversicherungs- bzw. GKV-Wahltarif gehen.

- ▶ Die Behandlung der versicherten Person bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie Fehl- und Frühgeburten während der Auslandsreise ist mitversichert.

Besonderer Hinweis: Sofern dies mitversichert ist, besteht üblicherweise – je nach Tarif – Versicherungsschutz bis zum Ende der 32. bis 36. Schwangerschaftswoche.

- ▶ Die Behandlung von Frühgeborenen ist bei Frühgeburten während der Auslandsreise mitversichert.

Besonderer Hinweis: Sofern dies mitversichert ist, besteht üblicherweise – je nach Tarif – Versicherungsschutz bis zum Ende der 32. bis 36. Schwangerschaftswoche.

- ▶ Im Fall des medizinischen Rücktransports der versicherten Person erstattet der Versicherer auch die Rückreisekosten für eine Begleitperson.
- ▶ Bei stationärer Unterbringung der versicherten Person erstattet der Versicherer auch die Kosten der Unterbringung für eine Begleitperson („Rooming-In“) – z. B. für einen Elternteil, wenn das mitreisende Kind stationär untergebracht ist.
- ▶ Der Versicherer erstattet Betreuungskosten für mitreisende Kinder, wenn ein Elternteil stationär untergebracht ist.
- ▶ Der Versicherungsschutz umfasst neben privaten auch berufliche Reisen.

7 Der Weg zum passenden Versicherungsschutz

Wir haben Tarife ermittelt, die die BdV-K.-o.-Kriterien für die Auslandsreisekrankenversicherung erfüllen. Diese Tarifempfehlungen können Sie als Mitglied in unserem [Mitgliederportal](#) abrufen.

In den Tarifempfehlungen haben wir die Links zu den Websites der Anbieter hinterlegt. Über diese Links ist der Direktabschluss eines Versicherungsvertrages möglich. Dazu müssen Sie v. a. folgende Daten mitteilen:

- ▶ Die Geburtsdaten der zu versichernden Personen.
- ▶ Den Tag des gewünschten Versicherungsbeginns (der Vertrag muss üblicherweise vor Reiseantritt abgeschlossen werden).
- ▶ Die zu versichernde Höchstreisedauer.

Allgemeiner Hinweis: Es ist oftmals sinnvoller, einen Jahresvertrag abzuschließen, der beliebig viele kürzere Auslandsreisen während des Jahres absichert. Der Abschluss eines Vertrages für eine einzelne Reise empfiehlt sich üblicherweise für eine einzelne längere Auslandsreise (mit einer Dauer bis zu einem Jahr). Ein Familientarif muss nicht immer die günstigste Variante sein. Für zwei Personen können u. U. zwei Single-Tarife günstiger sein.

Mitglieder des BdV können sich bei der Tarifauswahl von unseren Beraterinnen und Beratern unterstützen lassen.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der **BdV**
- ▶▶ **informiert Verbraucher** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
 - ▶▶ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
 - ▶▶ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).